

# BLICKPUNKT AFRIKA: Familienzusammenführung am Beispiel eritreischer Flüchtlinge

---

29. Oktober 2020

Dr. Corinna Ujkašević

Equal Rights Beyond Borders

Chios – Athen – Berlin



**EQUAL RIGHTS**  
*Beyond Borders*

# INHALT

---

## **I. Hintergrund**

## **II. Praktische Probleme am Beispiel eritreischer Flüchtlinge**

1. Zugang zur Botschaft
2. Beteiligung des IOM Family Assistance Program (FAP)
3. Mangel an Dokumenten
4. Sonderproblem bei Kindernachzug: Nachweis des Sorgerechts/Einverständnis des anderen Elternteils
5. Verfahrenslänge
6. Besondere Herausforderungen in Zeiten der Pandemie

## **III. Ausblick**

# Hintergrund



# Hintergrund

---

- Projektkoordinatorin bei Equal Rights Beyond Borders
- Enge Kooperation mit dem International Refugee Assistance Project (IRAP) iRd ***UNHCR Central Mediterranean Family Reunification Projects***
  - Ziel des Projekts: Unterstützung von Familien iRd Nachzugsverfahren  
*(aktuell begrenzt auf Familien in Äthiopien, im Sudan, in Ägypten und Libyen  
– soll aber auf Nahen Osten erweitert werden)*
  - UNHCR überweist Fälle, in denen rechtliche Unterstützung notwendig ist, an IRAP  
*(aktuell Fälle zum Nachzug nach Deutschland, Frankreich, Schweden und in die Niederlande)*
- Absolute Mehrheit der Fälle betreffen Deutschland. Diese Fälle werden iRd Kooperation mit IRAP an Equal Rights überwiesen.

# Hintergrund

---

- Absolute Mehrheit der Fälle betrifft bislang **eritreische Familien**, insbesondere **UMF**, deren Eltern sich in DE befinden
- Im Vergleich zu den Fällen in FR, SW und den NL weisen DE betreffende Fälle besondere Schwierigkeiten auf und sind besonders langwierig
- Nach Angaben von in diesem Bereich seit vielen Jahren tätigen RAinnen **seit ca. 2015/2016 zunehmend erschwerte Bedingungen** in der Durchsetzung des Familiennachzugs in Ostafrika
- Beispiel zum Rückgang der Zahlen bei dt. Botschaft in Äthiopien:
  - 1. Quartal 2017: 82,8% der Anträge auf FZ durch eri. Familien bewilligt
  - 1. Quartal 2018: 29,9% der Anträge auf FZ durch eri. Familien bewilligt
  - 1. Quartal 2019: 28,3% der Anträge auf FZ durch eri. Familien bewilligt

(Quelle: BT-Drucks. [19/11840](#))

# Praktische Probleme am Beispiel eritreischer Flüchtlinge

---

# Praktische Probleme am Beispiel eritreischer Flüchtlinge

---

1. Zugang zur Botschaft
2. Beteiligung des IOM FAP
3. Mangel an Dokumenten
4. Sonderproblem bei Kindernachzug: Nachweis des Sorgerechts/Einverständnis des anderen Elternteils
5. Verfahrenslänge
6. Besondere Herausforderungen in Zeiten der Pandemie

# Zugang zur Botschaft



# Praktische Probleme am Beispiel eritreischer Flüchtlinge: Zugang zur Botschaft

---

- In Eritrea keine dt. Botschaft aktiv

- Folge?

Personen, die einen Nachzug zu ihrer Familie in Deutschland anstreben, sind gezwungen, Eritrea zu verlassen.

- Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts in Drittstaat/Anerkennung als Flüchtling nötig
  - **P:** Seit Anfang des Jahres keine prima facie Anerkennung mehr in Äthiopien. Bestimmte Gruppen komplett von Registrierung ausgeschlossen.
- Auch in Libyen keine dt. Botschaft aktiv
  - Personen sollen ihre Anträge bei dt. Botschaft in Tunesien stellen.
  - **P:** Tunesien lässt Personen nicht einreisen.

# Beteiligung des IOM FAP



# Praktische Probleme am Beispiel eritreischer Flüchtlinge:

## Beteiligung des IOM FAP

---

- Das IOM Familienunterstützungsprogramm (FAP) ist in Ostafrika im Sudan, Äthiopien und in Kenia aktiv.
- Zusammenarbeit mit dem IOM FAP in Ägypten findet offiziell nicht mehr statt.
- Ziel?
  - Beschleunigung der Familiennachzugsverfahren
- Aufgaben?
  - Prüfung der Unterlagen
  - Unterstützung bei der Zusammenstellung im Vorfeld zu Termin bei Botschaft
  - Weiterleitung der Anträge an Botschaften
- In Kenia und nunmehr auch im Sudan finden schon keine Termine mehr in der Botschaft statt, Antragstellung läuft komplett auch über IOM FAP.

# Praktische Probleme am Beispiel eritreischer Flüchtlinge:

## Beteiligung des IOM FAP

---

### Welche Probleme entstehen?

- IOM als zusätzliche Prüfungsinstanz
  - Verweigern oder verzögern u.E. nach Weiterleitungen, bspw. weil Betroffene keinen Pass haben und damit Voraussetzungen nicht erfüllen
  - Teilweise Verzögerungen von bis zu einem Jahr
- IOM als zusätzlicher Akteur im Verfahren
  - Macht Unterschreiben von Stellungnahmen bzgl. Mitwirkungspflicht und mangelnder Dokumente zur Voraussetzung für Weiterleitung eines Falls an die Botschaft
  - Mandatierte Anwältinnen werden hiervon nicht unterrichtet
- Verlängerung des Verfahrens
  - Bsp. Äthiopien: Aktuell 16 Monate Wartezeit bis sich IOM meldet. Dann Wartezeit von einigen Monaten bis Fall weitergeleitet wird. Dann nochmal einige Monate bis Botschaft Entscheidung trifft, teilweise sogar länger.

# Stellungnahme zu mangelnden Dokumenten

---

## Erklärung

Ich, <Name>, Inhaber des <Reisepasses / COR ID / UNHCR Registrierung> mit der Nummer <..>, hatte heute, <Datum> um <Uhrzeit>, einen Termin bei FAP Khartum zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug zum <anerkannten Flüchtling / subsidiär Schutzberechtigten> in Deutschland. In Vorbereitung auf den Vorsprachetermin wurde ich durch FAP Khartum über die vorzulegenden Dokumente informiert. Die im Visumverfahren vorzulegenden Unterlagen sind den Merkblättern der Deutschen Botschaft Khartum zu entnehmen. Meinem Visumantrag liegen folgende Dokumente nicht bei:

Ich möchte die fehlenden Unterlagen nicht beschaffen und meinen Antrag ohne die fehlenden Unterlagen stellen. ~~Mir ist bewusst, dass die fehlenden Unterlagen nicht nachgereicht werden können und die Prüfung meines Antrags auf Erteilung eines Visums auf Grundlage der eingereichten Dokumente erfolgt.~~

Khartum, den <Datum>  
<Unterschrift>

# Mangel an Dokumenten



# Praktische Probleme am Beispiel eritreischer Flüchtlinge: Mangel an Dokumenten

---

- Eritrea hat kein mit Deutschland vergleichbares Urkundensystem
- Großteil eritreischer Flüchtlinge verfügt zum Zeitpunkt der Flucht nicht über einen Pass
- Erwachsene verfügen mitunter über eritreischen Nationalausweis, teilweise auch über sog. Nabernet, Essenskarten o.ä.
- Ehepartner sind häufig nur religiös verheiratet und haben lediglich von der Kirche ausgestellte Heiratsurkunden
- Kinder verfügen häufig allenfalls über eine religiöse Taufurkunde, Impfkarten, Schulzeugnisse oder -ausweise
  - Von den durch uns betreuten 30 eritreischen Fällen haben lediglich in 3 Fällen die Kinder Geburtsurkunden (allerdings nicht überbeglaubigt)

# Praktische Probleme am Beispiel eritreischer Flüchtlinge: Mangel an Dokumenten

---

- Besitz amtlicher Dokumente ist jedoch wesentlich für erfolgreiche Familienzusammenführung
- Grund?
  - Regelerteilungsvoraussetzung des Identitätsnachweises, § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
  - Regelerteilungsvoraussetzung der Passpflicht, § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG
  - Nachweis familiärer Bindung

## Fallbeispiel

Delina (8) befindet sich in einem von UNHCR betreuten Flüchtlingscamp für umF im Osten Sudans. Delina's Mutter lebt mit Flüchtlingsstatus in Deutschland. In Eritrea war sie aus politischen Gründen inhaftiert und gefoltert worden. Sie ist deshalb geflohen und hat Delina bei ihrer Mutter zurückgelassen. Delina's Vater hatte die Familie schon kurz nach Delina's Geburt verlassen und ist seither verschwunden.

Nunmehr möchte die Mutter Delina nach Deutschland holen. Im Rahmen des Botschaftsverfahrens zur FZ verlangt die dt. Botschaft den Nachweis der Identität des Delinas. Delina besitzt aber neben dem sudanischen Flüchtlingsausweis lediglich eine Taufurkunde und könnte ggf. einen GFK-Reiseausweis ausgestellt bekommen.

# Praktische Probleme am Beispiel eritreischer Flüchtlinge: Mangel an Dokumenten

---

Zur Regelerteilungsvoraussetzung des *Identitätsnachweises*,  
§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG:

- Nachweis der Identität nach Nr. 5.1.1a AVV-AufenthG grds. durch Reisepass
- Wenn dieser nicht vorliegt, durch Geburtsurkunde „oder andere amtliche Dokumente“
- Berücksichtigung alternativer Nachweise nur in Fällen der *Unmöglichkeit* oder *Unzumutbarkeit* der Dokumentenbeschaffung
  - P: Wann liegt Unzumutbarkeit vor?

# Praktische Probleme am Beispiel eritreischer Flüchtlinge: Mangel an Dokumenten

---

## Keinen Identitätsnachweis erbringen laut AA:

- Von lokalen Behörden ausgestellte Dokumente, wie bspw. Geburtsurkunden, nur, wenn diese durch das eritreische Außenministerium in Asmara überbeglaubigt sind → sonst nicht auf Echtheit überprüfbar
- Religiöse Urkunden → nicht amtlich ausgestellt
- Flüchtlingsausweise aus Drittland → auf eigenen Angaben beruhend

## Beschaffung amtlicher Dokumente laut AA zumutbar und möglich!

- Zahlung von sog. Diaspora-Steuer iHv 2% des seit der Flucht „erwirtschafteten“ Vermögens
  - Auch in Dt. bezogene Sozialhilfe ist hiervon erfasst!
- Ggf. Unterschreiben sog. Reueerklärung
- Sonderproblem in Kenia und im Sudan: Personen, die nach Friedensabkommen zwischen Äthiopien und Eritrea (Juli 2018) in diese Staaten geflüchtet sind, erhalten generell keine konsularischen Leistungen

## Fallbeispiel

Delina's Taufurkunde wird wegen des nicht-amtlichen Charakters des Dokuments nicht als Identitätsnachweis anerkannt. Der Flüchtlingsausweis und der GFK-Reiseausweis sind nach Ansicht der deutschen Botschaft ebenfalls unbrauchbar, da sie auf den eigenen Angaben Delinas beruhen.

Die Botschaft besteht daher darauf, dass die 8-jährige Delina bei der eritreischen Botschaft in Khartum einen Pass beantragen soll. Die eritreische Botschaft teilt ihr bei der Vorsprache dort aber mit, dass einer Minderjährigen in Abwesenheit der Eltern oder eines autorisierten Vormundes keinerlei Dokumente ausgestellt würden.

Um eine Person im Sudan für die Vertretung Delinas zu autorisieren, müsste ihre Mutter, die in Deutschland Sozialhilfe bezieht zur eritreischen Botschaft in Deutschland gehen, dort die „Diaspora-Steuer“ i.H.v. 2 % ihres seit ihrer Flucht bezogenen Einkommens zahlen und eine sogenannte Reueerklärung abgeben, in der sie eingesteht, durch ihre Flucht eine Straftat begangen zu haben.

Delina's Mutter verweigert dies unter Berufung auf ihre Fluchtgeschichte (Inhaftierung, Folter, etc.). Die Botschaft hält dies aber dennoch für zumutbar.

# Praktische Probleme am Beispiel eritreischer Flüchtlinge: Mangel an Dokumenten

---

Zur Regelerteilungsvoraussetzung der *Passpflicht*,  
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG:

- Betroffene können laut AA eritreische Botschaften aufsuchen und einen Pass beantragen
  - In Äthiopien idR kein Problem, da dort keine aktive eritr. Botschaft
- Dies sei zumutbar und möglich
- Sonderproblem in Kenia und im Sudan auch hier: Personen, die nach Friedensabkommen zwischen Äthiopien und Eritrea (Juli 2018) in diese Staaten geflüchtet sind, erhalten generell keine konsularischen Leistungen

# Praktische Probleme am Beispiel eritreischer Flüchtlinge: Mangel an Dokumenten

---

Zum Nachweis der familiären Bindung:

- Bei Ehegattennachzug:
  - Wirksamkeit der Eheschließung wohl kein Problem mehr
    - AA hatte bezweifelt, ob Eheschließung mangels Eintrag im Heiratsregister überhaupt wirksam ist
  - **P aber jetzt:** Nachweis der Eheschließung
    - Botschaften fordern Heiratsregisterauszug und dessen Überbeglaubigung durch eritr. Außenministerium in Asmara
  - Berücksichtigung alt. Nachweise nur bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Beschaffung des Heiratsregisterauszugs
- Bei Kinder-/ Elternnachzug:
  - Bzgl. Müttern idR durch DNA-Test nachweisbar
  - **Bei Vätern P:** Wird teilweise auch Nachweis der Eheschließung gefordert oder Vorlage der Geburtsurkunde
  - Von Identitätsnachweis zu unterscheiden!

# Sonderproblem bei Kindernachzug:

Nachweis des  
Sorgerechts/Einverständnis  
des anderen Elternteils

---

# Praktische Probleme am Beispiel eritreischer Flüchtlinge:

## Nachweis des Sorgerechts/ Einverständnis des anderen Elternteils

---

- Nach § 32 Abs. 3 AufenthG ist bei Kindernachzug bei geteiltem Sorgerecht das Einverständnis des anderen Elternteils für Familiennachzug notwendig
- Folge?
  - Bei ehemals verheirateten Paaren gehen Botschaften davon aus, dass geteiltes Sorgerecht besteht
  - Viele Mütter können aber Nachweis des Einverständnisses nicht nachweisen
    - Gründe? Ehemann ist verschwunden, inhaftiert, verweigert den Kontakt
  - Praxis der Botschaften unterschiedlich
    - Bspw. in Ägypten kann nachvollziehbare eidesstattliche Versicherung genügen.
    - Bspw. im Sudan führt dies zu Ablehnungen des Kindernachzugs

## Fallbeispiel 1

Delina (8) befindet sich in einem von UNHCR betreuten Flüchtlingscamp für umF im Osten Sudans. Delina's Mutter lebt mit Flüchtlingsstatus in Deutschland. In Eritrea war sie aus politischen Gründen inhaftiert und gefoltert worden. Sie ist deshalb geflohen und hat Delina bei ihrer Mutter zurückgelassen. **Delina's Vater hatte die Familie schon kurz nach Delina's Geburt verlassen und ist seither verschwunden.**

Nunmehr möchte die Mutter Delina nach Deutschland holen. Im Rahmen des Botschaftsverfahrens zur FZ verlangt die dt. Botschaft den Nachweis der Identität des Delinas. Delina besitzt aber neben dem sudanischen Flüchtlingsausweis lediglich eine Taufurkunde und könnte ggf. einen GFK-Reiseausweis ausgestellt bekommen.

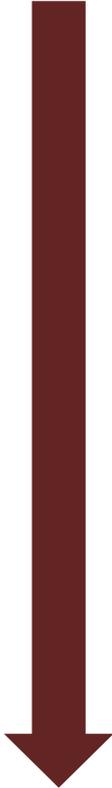
# Verfahrenslänge



# Praktische Probleme am Beispiel eritreischer Flüchtlinge: Verfahrenslänge

---

– Generelles Problem:

- 
- Bei deutscher Botschaft in Äthiopien vor Pandemie 12, aktuell 16 Monate Wartezeit bis IOM sich meldet. Im Sudan 10-12 Monate vor Pandemie, aktuell vermutlich noch länger.
    - Ggf. kürzere Wartezeiten bei subsidiär Schutzberechtigten.
  - Fall liegt dann bei IOM für unbestimmbare Zeit. Weiterleitung verzögert sich insbesondere bei fehlender Dokumente (FAP in Sudan verweigert Weiterleitung, wenn Pass nicht vorliegt). Fälle lagen teilweise bis zu 12 Monate bei den IOM.
  - Dann zusätzlich noch Bearbeitungszeit der Botschaft, die sich wohl nicht durch die Beteiligung des IOM FAP verkürzt hat (Berichten einzelner Anwältinnen zufolge).

– Gesamtverfahrensdauern liegen deshalb bei 2-5 Jahren.

# Besondere Herausforderungen in Zeiten der Pandemie



# Praktische Probleme am Beispiel eritreischer Flüchtlinge:

## Herausforderungen in Zeiten der Pandemie

---

- Botschaften monatelang geschlossen.
- Personen, denen nationales Visum erteilt wurde, konnten teilweise nicht einreisen. Hierfür steht nunmehr Neuvisierungsverfahren zur Verfügung.
- Viele Botschaften arbeiten nunmehr wieder, aber nur im Notbetrieb.
- Botschaft in Äthiopien und im Sudan haben explizit Familienzusammenführung zu international Schutzberechtigten auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen.
  - Begründung? Arbeitsrückstand

# Praktische Probleme am Beispiel eritreischer Flüchtlinge: Herausforderungen in Zeiten der Pandemie

## Dt. Botschaft im Sudan:

Ab der 38. Kalenderwoche werden zunächst wieder Termine für die folgenden Kategorien vergeben:

- Studium und Arbeitsaufnahme (entsprechend den genannten Ausnahmefällen)
- Familiennachzug zum Deutschen / nicht- Schutzberechtigten Familienangehörigen (zum **deutschen Kind**  zum **Ehegatten** , **Kindernachzug** 
- Beantragung eines deutschen Reisepasses

Termine können über das **Terminvergabesystem**  des Auswärtigen Amts gebucht werden.

## Dt. Botschaft in Äthiopien:

**Aufgrund von Bearbeitungsrückständen bereits angenommener Visumanträgen von Familienangehörigen anerkannter Flüchtlinge im Bundesgebiet, findet in diesem Bereich noch keine Antragsannahme statt.**

# Ausblick



# Ausblick

---

- Deutsche Botschaften im Sudan und in Äthiopien müssen wieder **Antragsannahme** für Familienangehörige von int. Schutzberechtigten zulassen
- **Personalkapazitäten** der Botschaften in Ländern mit hohem Bedarf wie bspw. Kenia oder Äthiopien müssen erhöht werden
- Auch **alternative Nachweise** müssen berücksichtigt werden, unabhängig von einer “Zumutbarkeitsprüfung”
  - Insbesondere vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils C-635/17
- **Alternativen zum Nachweis des Einverständnisses** des anderen Elternteils müssen ermöglicht werden
  - Bspw. Befragung der betroffenen Kinder und Mütter
  - Ggf. Sorgerechtsentscheidungen durch dt. Familiengerichte
- **Anforderungen an Identitätsnachweis bei umF** müssen gesenkt werden

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



**EQUAL RIGHTS**  
*Beyond Borders*